

14. Sind die Voraussetzungen einer Namenssehe im Sinne des § 1325 a BGB. schon dann gegeben, wenn die Ehe geschlossen wird, um ein zu erwartendes Kind ehelich werden zu lassen und der Frau die Stellung als Ehefrau zu geben, ohne daß es zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft kommen soll und kommt?

BGB. § 1325 a. EheG. § 23.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 21. April 1943 i. S. Eheleute G. (Bekl.) w. Staatsanwalt (Kl.). IV 170/42.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Rattowiß.

Die beiden Beklagten lernten sich im Sommer 1932 in B. kennen, und es kam zwischen ihnen zu intimen Beziehungen. Nach einem Besuche des beklagten Mannes zu Weihnachten 1934 fühlte sich die beklagte Frau in anderen Umständen und teilte das dem Manne mit. Im Verlauf eines Briefwechsels und dreimaliger Begegnungen in Br. kamen sie überein, wegen des erwarteten Kindes die Ehe miteinander zu schließen. Am 4. Juni 1935 fand in B. die standesamtliche Eheschließung statt. Der Beklagte kehrte darauf nach L., seinem Dienst- und Wohnsitz, zurück. Einen gemeinsamen ehelichen Wohnsitz haben die Beklagten bis heute nicht gehabt. Das erwartete Kind ist — nach Angabe der Frau wegen einer Fehlgeburt infolge seelischer Erregung — nicht zur Welt gekommen. Am 15. März 1936 gab die beklagte Frau dem Mann eine schriftliche Erklärung, daß sie die katholische kirchliche Trauung verweigere, während sie ihm vor der Eheschließung auf seinen Wunsch schriftlich versprochen hatte, sich „etwa im Herbst“ (1935) mit ihm in der katholischen Kirche trauen zu lassen. Ende Juni 1936 erhob der Mann die hauptsächlich auf diese Weigerung gestützte Ehescheidungs- und Eheanfechtungsklage. Im Laufe des Verfahrens erklärte sich die Frau bereit, sich mit dem Mann in einer katholischen Kirche trauen zu lassen. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen; das Urteil wurde rechtskräftig, da der Mann seine Berufung zurücknahm. Im Jahre 1940 machten die Beklagten den Versuch, noch zu einem ehelichen Zusammenleben zu kommen, und schafften gemeinsam Möbel an. Sie entzweiten sich jedoch wieder, ohne daß es zu einem Zusammenleben gekommen war.

Jetzt klagt der Staatsanwalt gegen beide Beklagte mit dem Antrag, ihre Ehe für nichtig zu erklären. Er macht geltend, die Ehe sei ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen worden, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Lebensgemeinschaft habe begründet werden sollen (§ 1325 a BGB., § 23 EheG.). Der beklagte Mann hat sich den Antrag und die Ausführungen des Staatsanwalts zu eigen gemacht. Die beklagte Frau hat Klageabweisung beantragt und ist den Klageausführungen entgegengetreten; sie hat insbesondere auch in Abrede gestellt, mit einer Scheinehe einverstanden gewesen zu sein. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen der Klage stattgegeben. Die Revision der beklagten Frau führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht stellt — insbesondere auf Grund des Briefwechsels der Beklagten vor ihrer Eheschließung — fest, daß die Ehe nur im Hinblick auf das erwartete Kind geschlossen worden sei und daß der Eheschließung eine Vereinbarung der beiden Beklagten zugrunde gelegen habe, eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht einzugehen und sich bald wieder scheiden zu lassen. Dieser Sachverhalt lasse die Ehe als eine solche erscheinen, die von der Vorschrift des § 1325 a BGB. — der hier allein in Betracht kommt, da die Ehe vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossen ist, — getroffen werde. Es sei nicht nur die negative Voraussetzung dieser Vorschrift — daß eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründet werden sollte —, sondern auch die positive Voraussetzung erfüllt, daß die Ehe vereinbarungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen worden sei, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen. Dafür sei nicht erforderlich, daß es der Frau gerade auf den Mannesnamen als solchen angekommen sei. Indem der Plan der Beklagten dahin gegangen sei, die Frau nach außen hin mit dem Vater des zu erwartenden Kindes als verheiratet erscheinen zu lassen, sei es auch ihre Absicht gewesen, daß die Frau „dem Namen nach“ die Ehefrau des Mannes werde, und damit sei der Fall einer „Namenszwe“ im Sinne des § 1325 a BGB. gegeben. Nur diese nicht am Wortlaut haftende Auslegung des Gesetzes werde seiner Absicht gerecht, solche Ehen für nichtig zu

erklären, die einen offensichtlichen Mißbrauch der Ehe darstellten. Diese Auffassung sei auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Juli 1935 (DZ. 1935 S. 1498) und in der Rechtslehre vertreten. Wenn sich die beklagte Frau darauf berufe, daß diese Ehe aus ehrenhaften Beweggründen geschlossen worden sei, so sei dem entgegenzuhalten, daß eine Scheinehe als Mittel zur Erreichung der hier an sich einwandfreien Zwecke weder rechtlich noch sittlich gebilligt werden könne. Die Ehe sei deshalb für nichtig zu erklären.

Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung der Sache hängt allein davon ab, ob auf den vom Berufungsgericht einwandfrei festgestellten Sachverhalt die Vorschrift des § 1325 a BGB. anzuwenden ist. Das ist entgegen der Ansicht des Berufungsrichters zu verneinen. Wie auch das Oberlandesgericht nicht verkennet, begreift das Gesetz nach seinem Wortlaute den hier vorliegenden Fall nicht ein. Darauf, der Frau gerade den Familiennamen des Mannes zu verschaffen, ist es hier fraglos den Beklagten nicht entscheidend angekommen. Worauf das Gesetz abstellte, steht außer Zweifel; die amtliche Begründung (DZ. 1933 S. 765) sagt darüber: „Der Entwurf bezweckt die Bekämpfung von Verfallserscheinungen auf familienrechtlichem Gebiet. Schon seit langem wird darüber geklagt, daß Angehörige alter und bekannter Familien mit ihrem Namen einen unwürdigen Handel getrieben haben. . . Der neue Staat kann es nicht länger dulden, daß grundlegende Einrichtungen unserer Familienrechtsordnung, wie Ehe und Kindesannahme, zu Schachergeschäften mißbraucht werden. . . Dem Grundgedanken des Entwurfs entsprechend sollen nur solche Ehen für nichtig erklärt werden können, die aus unehrenhaften Beweggründen eingegangen sind. . .“ Die Absicht des Gesetzgebers war sonach die, einen gerade damals besonders in Erscheinung getretenen Mißstand, den Namensschacher, zu beseitigen. Das schließt nicht aus, das Gesetz auch auf andere als die Fälle anzuwenden, an die man ursprünglich gedacht hat. Doch darf dabei über Sinn und Zweck des Gesetzes nicht hinausgegangen werden. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sollen von der fraglichen Bestimmung nicht schlechtthin alle Ehen betroffen werden, bei denen eine eheliche Gemeinschaft der Eheleute nicht vorgesehen ist, sondern nur solche, die aus unehrenhaften Beweggründen geschlossen sind. Daß das hier der Fall sei, nimmt auch das Berufungsgericht, nach dessen Feststellung die

Ehe vorwiegend im Hinblick auf das zu erwartende Kind geschlossen worden ist, nicht an; das Unsittliche dieser Ehe sieht es nur darin, daß der Zweck durch eine Ehe erreicht werden sollte, die keine wirkliche Ehe ist. Eine Ehe dieser Art ist in der That unvollkommen und vom Standpunkte der Allgemeinheit aus unerwünscht; daher wird die Ehe zu lösen sein, wenn es — wie z. B. im Falle des § 55 Abf. 2 EheG. — darauf ankommt, ob die Scheidung oder die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber hat aber nicht beabsichtigt, unerwünschte Ehen schlechthin für nichtig zu erklären, so wenig wie die Eingehung unerwünschter Ehen allgemein gesetzlich untersagt ist. Es hieße daher in jeder Weise der Vorschrift des § 1325 a BGB. Zwang anthun, wenn man sie auf den vorliegenden Sachverhalt unmittelbar oder auch nur entsprechend anwenden wollte. Für die hier vertretene Auffassung gibt auch das Gesetz selbst einen Anhalt: § 23 EheG. hat die Vorschrift des früheren § 1325 a BGB. übernommen, sie aber um den weiteren Fall der Ehenichtigkeit dahin erweitert, daß die Ehe, durch die eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründet werden soll, zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn die Vorschrift des § 1325 a BGB. so weit auszulegen wäre, wie es das Berufungsgericht tut. Wäre es nämlich der Sinn des § 1325 a BGB., daß jede Ehe, die nur bezweckt, nach außen hin der Frau die Stellung einer Ehefrau zu geben, nichtig sein soll, so fielen auch der Fall ohne weiteres darunter, daß mit dieser Ehe die Übertragung der Staatsangehörigkeit des Mannes auf die Frau bezweckt war. Allerdings hat der Gesetzgeber, wie sich aus der amtlichen Begründung zum Ehegesetz ergibt, die Möglichkeit, daß der Fall der Staatsangehörigkeitsehe schon durch die Vorschrift des § 1325 a BGB. getroffen würde, in Betracht gezogen, aber doch eine „Marstellung“ für erforderlich gehalten. Wenn er davon ab sah, der Vorschrift überhaupt eine allgemeinere Fassung zu geben, so zeigt dies, daß er — vom Sonderfall der Staatsangehörigkeitsehe abgesehen — eine staatspolitische Notwendigkeit für eine Ausweitung der ursprünglichen Vorschrift nicht anerkannt hat. Es ist deshalb um so weniger erforderlich, daß hier der Richter die Gesetzesvorschrift über den Rahmen hinaus erweitert, den ihr der Gesetzgeber nach Wortlaut und Sinn der Bestimmung gesteckt hat. Soweit in der Rechtslehre die Ansicht des Oberlandesgerichts über

die weite Auslegung der Gesetzesvorschrift vertreten wird, fehlt dafür eine nähere Begründung; mit der bloßen Erwägung, daß auch in einem Falle wie dem vorliegenden mit der Ehe ein Mißbrauch getrieben werde, läßt sich die Auffassung nicht rechtfertigen, da sich eben § 1325 a keineswegs gegen jeden Mißbrauch der Ehe richtet, sondern auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet beschränkt ist. Der vom erkennenden Senat in seiner Entscheidung DJ. 1935 S. 1498 behandelte Fall lag wesentlich anders als der jetzt vorliegende. Dort hatte der — adlige — Ehemann für jede der mehreren von ihm geschlossenen Ehen Geld erhalten, also tatsächlich seinen Namen verkauft. Wenn es dann in der genannten Entscheidung heißt, „dadurch, daß die Frau dem von ihr zu erwartenden Kinde — das dort übrigens nicht vom Ehemann stammte — die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen wollte, werde die Annahme nicht ausgeschlossen, daß der Zweck der Eheschließung für sie die Erlangung des Familiennamens des Mannes war; denn der Name mußte dann ohne weiteres auf das während der Ehe geborene Kind übergehen und dessen Unehelichkeit überdecken“, so sollte damit schwerlich ein allgemeiner, von den besonderen Umständen des gegebenen Falles losgelöster Grundsatz aufgestellt werden, wenn auch der Satz in der — zustimmenden — Besprechung des Urteils durch Maßfeller so verstanden wird. Jedenfalls läßt sich nach dem oben Gesagten ein allgemeiner Satz, daß auch die reine Formehē, die zu dem Zwecke geschlossen ist, dem Kinde der beiden Beteiligten die Stellung eines ehelichen Kindes zu geben, als „Namensehe“ im Sinne des § 1325 a BGB. oder jetzt des § 23 EheG. anzusehen sei, nicht halten. Deshalb ist die Nichtigkeitklage hier nicht begründet und somit unter Aufhebung des Berufungsurteils das klageabweisende landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.